



Landratsamt Kelheim • Postfach 1462 • 93303 Kelheim

Sachbearbeiter/in
Michael Graf

Gegen Empfangsbekanntnis
Stadtwerke Abensberg
z.Hd. des Werkleiters
Bad Gögginger Weg 2
93326 Abensberg

Telefon
(09441) 207 4415

Telefax

E-Mail
michael.graf
@landkreis-kelheim.de

Zimmer-Nr. Dienststelle
04.04 Donaupark 13

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)
44-641-AB 1

Kelheim, den
30.10.2020

**Wasserrecht;
Abwasserbeseitigung der Stadt Abensberg;
Einleiten gesammelter Abwässer in die Abens durch die Stadtwerke Abensberg;
hier: Tekturantrag auf Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Kläranlage
bezüglich Überrechnung der Mischwasserkanalisation**

Anlagen

- 1 Geheft Antrags- und Planunterlagen (vom 18.11.2019)
- 1 Kostenrechnung
- 1 Überweisungsformular

Das Landratsamt Kelheim erlässt auf Antrag der Stadtwerke Abensberg – nachstehend Antragstellerin genannt – folgenden

Bescheid:

1. Der Bescheid des Landratsamtes Kelheim vom 15.12.2017 (Nr. 44-641-AB 1), wird insoweit widerrufen, als die Ziffer A.I.1.3 wie folgt neu gefasst, bzw. ergänzt wird:

1.3 Plan

Der Erlaubnis liegt der Entwurf des Ingenieurbüros Ferstl Ingenieurgesellschaft mbH, 84028 Landshut, vom 22.03.2017, nach Maßgabe der vom Wasserwirtschaftsamt Landshut durch Roteintragung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen zugrunde. Die wesentlichen Anlagenteile sind im Bauwerksverzeichnis (welches Bestandteil des Bescheides vom 15.12.2017 ist) zusammengestellt.

Diesen Werten liegen die in der Anlage zu § 4 der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV) in der jeweils gültigen Fassung festgelegten Analysen- und Messverfahren zugrunde. Es gelten die Einhalteregelungen gemäß § 6 Abwasserverordnung.

3. Im Übrigen gilt die mit Bescheid des Landratsamtes Kelheim vom 15.12.2017 (Nr. 44-641-AB 1), erteilte gehobene Erlaubnis unverändert weiter.
4. Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.
5. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 711,58 Euro erhoben.

Gründe

I.

1. Antrag

Mit Bescheid vom 15.12.2017 (Nr. 44-641-AB 1) wurde den Stadtwerken Abensberg die gehobene Erlaubnis, zur Benutzung der Abens (Gewässer 1. Ordnung) durch Einleiten gesammelter Abwässer aus der Kläranlage, erteilt. Unter dem Abschnitt A.I.4.1 Einleiten von behandeltem Abwasser aus der Kläranlage sind Anforderungen an das Einleiten von behandeltem Abwasser aus der Kläranlage geregelt.

Die Stadtwerke Abensberg, als Betreiber der kommunalen Abwasseranlagen, beantragen mit Vorlage der Antragsunterlagen vom 18.11.2019, erstellt vom Ingenieurbüro Ferstl Ingenieurgesellschaft mbH, Am Alten Viehmarkt 5, 84028 Landshut und Schreiben vom 21.11.2019 die Änderung, bzw. Tektur der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis.

Durch die Überrechnung der Mischwasserkanalisation 2018 ergaben sich geänderte Voraussetzungen für die Kläranlage in Abensberg. An der Kläranlage der Größenklasse 4 nach dem Anhang 1 der Abwasserverordnung (AbwV) soll am bisher genehmigten Zustand nichts Wesentliches geändert werden. Im Vergleich zur bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnis vom 15.12.2017 (Az. 44-641-AB 1), soll insbesondere die bisher genehmigte Zu- und Ablaufmenge zur Kläranlage beibehalten werden. Für den maximalen Mischwasserzufluss zur Kläranlage war ab dem 01.01.2020 ursprünglich eine Reduzierung des maximalen Mischwasserzuflusses von 155 l/s und 550 m³/h auf 120 l/s und 432 m³/h vorgesehen. Am Ablauf der Kläranlage war ab dem 01.01.2020 eine entsprechende Reduzierung der maximalen Ablaufmenge in die Abens vorgesehen. Die Kläranlage sowie die Einleitungsstelle (Fl.-Nr. 1300/84, Gemarkung Abensberg) bestehen bereits, Änderungen sind hier nicht vorgesehen. Im Übrigen soll im Bereich der Kläranlage das bestehende Vorklärbecken wieder in Betrieb genommen werden.

Gemäß den §§ 5, 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 und 7 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513) i. V. m. Nr. 13.1.2 der Anlage 1 zu diesem Gesetz, ist für das Vorhaben im Rahmen der Vorprüfung unter Berücksichtigung der Schutzkriterien der Anlage 3 zu diesem Gesetz festzustellen, ob durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind und deshalb eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Eine entsprechende allgemeine Vorprüfung wurde bereits beim Genehmigungsverfahren im Jahr 2017 als überschlägige Prüfung durchgeführt. Die Prüfung der Kriterien aus der Anlage 2 alte Fassung zum UVPG hat damals ergeben, dass durch die Gewässerbenutzung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Dabei wurden die bisher genehmigten Verhältnisse, die im Wesentlichen weiterhin genehmigt bleiben sollen, bereits berücksichtigt. Deshalb wird in Abstimmung mit den Fachbehörden auf eine erneute umfassende Vorprüfung verzichtet. Nach fachlicher Einschätzung sind weiterhin keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Die beantragte Aktualisierung der Schmutzfrachtberechnung stellt eine wesentliche Änderung der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis dar, weshalb eine erneute Auslegung der Antragsunterlagen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte.

2. Ablauf des wasserrechtlichen Verfahrens

Das beantragte Vorhaben wurde im Amtsblatt für den Landkreis Kelheim vom 12.06.2020 (Nr. 12) veröffentlicht sowie bei der Stadt Abensberg am 11.06.2020 ortsüblich bekannt gemacht. Die Auslegung der Antragsunterlagen erfolgte bei den Stadtwerken Abensberg und beim Landratsamt Kelheim in der Zeit vom 22.06.2020 bis zum 21.07.2020. Die Einwendungsfrist endete am 04.08.2020.

Einwendungen wurden nicht erhoben. Der Verzicht auf den Erörterungstermin wurde mit den Beteiligten, Behörden und dem Antragsteller abgestimmt (Art. 69 Satz 1 BayWG, Art. 73 Abs. 6 BayVwVfG, Art. 67 Abs. 2 Nr. 4 BayVwVfG).

3. Beteiligte Behörden und Fachstellen

- 3.1 Das Wasserwirtschaftsamt Landshut hat, als amtlicher Sachverständiger im wasserrechtlichen Verfahren mit Schreiben vom 11.09.2020 und E-Mail vom 23.10.2020 gutachtlich Stellung genommen.
- 3.2 Die Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Niederbayern hat mit Schreiben vom 09.04.2020 und E-Mail vom 21.10.2020 zum Antrag Stellung genommen.
- 3.3 Die Untere Naturschutzbehörde hat mit E-Mail vom 06.04.2020 zum Antrag Stellung genommen.
- 3.4 Ferner wurden die Gesundheitsabteilung und die Abteilung staatliches Abfallrecht des Landratsamtes Kelheim am Verfahren beteiligt.
- 3.5 Die Stadt Abensberg, der Kreisfischereiverein Kelheim e.V. sowie die Deutsche Bahn AG – DB Immobilien (Region Süd) wurden zum Vorhaben gehört.

II.

1. Das Landratsamt Kelheim ist gemäß Art. 63 Abs. 1 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, 130, BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 18 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig.

2. Die mit Bescheid vom 15.12.2017 (Nr. 44-641-AB 1) erteilte gehobene Erlaubnis ist gemäß Art. 49 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG i. V. m. § 18 Abs. 1 WHG widerruflich.

3. Anforderungen an die Einleitung aus der Kläranlage Abensberg

Zusätzliche Anforderungen ergeben sich aus dem LfU-Merkblatt 4.4/22 „Anforderungen an die Einleitungen von Schmutz- und Niederschlagswasser.“ Dort werden je nach Mischungsverhältnis (Ablauf aus der Kläranlage zu Abfluss im Gewässer) insgesamt drei Anforderungsstufen festgelegt. Anforderungsstufe 1 entspricht den Werten in der Abwasserverordnung. Für die Kläranlage Abensberg ist die Anforderungsstufe 2 maßgeblich.

Demnach sind an das Einleiten des Abwassers über die Anforderungen nach Anhang 1 zur Abwasserverordnung (Größenklasse 4) hinausgehende strengere Anforderungen zu stellen.

Nach den Antragsunterlagen ergibt sich ein maximaler Abfluss bei Trockenwetter von 3.920 m³/d; dies entspricht im Mittel 37 l/s. Dem steht ein mittlerer Niedrigwasserabfluss (MNQ) der Abens von rund 1,75 m³/s gegenüber. Aufgrund der örtlichen wasserwirtschaftlichen Gegebenheiten reichen die Anforderungen der Abwasserverordnung zum Schutz des Gewässers nicht aus. Aus gewässergütewirtschaftlichen Gründen müssen deshalb folgende strengere Anforderungen an den Ablauf gestellt werden:

Von der qualifizierten Stichprobe:	Konzentration (mg/l)
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	90
Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB ₅)	20
Ammonium-Stickstoff (NH ₄ -N) vom 1. Mai bis 31. Oktober	10
Stickstoff gesamt (N _{ges}) als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitrat-Stickstoff vom 1. Mai bis 31. Oktober	18
Phosphor gesamt (P _{ges})	2

Von der nicht abgesetzten, homogenisierten qualifizierten Stichprobe bei Trockenwetter:	Konzentration (mg/l)
Abfiltrierbare Stoffe	20

Die vorgenannten Anforderungen an die Einleitung sind wasserwirtschaftlich begründet. Dieser Rahmen darf auch bei zukünftigen Bescheidsänderungen nicht überschritten werden.

4. Rechtliche Würdigung

Versagungsgründe nach § 12 Abs. 1 i. V. m. § 55 Abs. 1, §§ 57 und 60 WHG liegen nicht vor.

Mit den beantragten Änderungen besteht aus wasserwirtschaftlicher Sicht Einverständnis. Durch die Überrechnung der Mischwasserkanalisation 2018 ergeben sich geänderte Voraussetzungen für die Kläranlage in Abensberg. Außerdem wird der Betrieb der Kläranlage insofern geändert, als die Vorklärung über das bestehende Vorklärbecken wieder in Betrieb genommen wird. Dadurch werden unter anderem Kapazitäten für die höhere Zuflussmenge bereitgestellt. Die Änderung der Betriebsweise macht eine Tektur der mit Bescheid vom 15.12.2017 erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis erforderlich. Die beantragten Änderungen zur Einleitung von Abwasser aus der Kläranlage wurde gemäß den Vorgaben des LfU-Merkblattes 4.4/22 „Anforderungen an die Einleitungen von Schmutz- und Niederschlagswasser“ geprüft. Das Merkblatt berücksichtigt mögliche Auswirkungen auf das Ge-

wässer im unmittelbaren Einflussbereich der Kläranlageneinleitung sowie Auswirkungen auf den betroffenen Oberflächenwasserkörper (§ 27 WHG in Verbindung mit der OGewV).

Die Einwirkungen auf das Gewässer durch die Abwassereinleitung können durch die Inhalts- und Nebenbestimmungen des Bescheids vom 15.12.2020 weiterhin so begrenzt werden, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG).

Menge und Schädlichkeit des Abwassers werden dem Stand der Technik gemäß § 57 WHG entsprechend geringgehalten. Die Mindestanforderungen nach Anhang 1 der Abwasserverordnung werden eingehalten. Die Einleitung ist mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften vereinbar.

Die Anforderungen an Errichtung, Betrieb und Unterhaltung der Abwasseranlagen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik werden eingehalten (§ 60 Abs. 1 WHG). Die Prüfung ergab keine Notwendigkeit von Änderungen oder Ergänzungen bei der Bemessung und Konstruktion der Kläranlage. Mit den gewählten technischen Grundsätzen für die Behandlung des Abwassers besteht Einverständnis.

Die Grundsätze gemäß § 6 WHG werden beachtet. Eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit ist bei ordnungsgemäßigem Betrieb nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der geltenden Inhalts- und Nebenbestimmungen weiterhin nicht zu erwarten.

Die Bewirtschaftungsziele gemäß § 27 WHG sind durch die beantragte Einleitung nicht beeinträchtigt. Die beantragte Einleitung steht dem Ziel des guten ökologischen Zustands und des guten chemischen Zustands nicht entgegen. Eine Verschlechterung des ökologischen oder chemischen Zustands des Oberflächengewässerkörpers FWK 1_212 ist durch die Einleitung nicht zu erwarten.

Nach dem WHG erteilte Zulassungen sind regelmäßig zu überprüfen und soweit erforderlich anzupassen (§ 100 Abs. 2 WHG). Die textliche Neufassung bezüglich der Analyse- und Messverfahren sowie die Aufnahme des Parameters Abfiltrierbare Stoffe erfolgt auf dieser Grundlage.

Dem Vorhaben stehen keine sonstigen öffentlich-rechtlichen Belange entgegen (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG).

Bezüglich dem Antrag konnte die bestehende wasserrechtliche Erlaubnis mit Wirkung für die Zukunft teilweise widerrufen und in Ausübung pflichtgemäßem Ermessens (§12 Abs. 2 WHG) neu gefasst werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, Art. 4 S. 2 des Kostengesetzes (KG) i. d. F. der Bek. vom 20. Februar 1998 (GVBI S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 19. März 2020 (GVBI. S. 153). Ansatz und Höhe der Bescheidsgeldgebühr sind auf Art. 6 KG sowie die Tarif-Nrn. 8.IV.0/1.1.4.2 und 8.IV.0/2 des Kostenverzeichnis zum Kostengesetz gestützt. Auf die Gebühr nach Tarif-Nr. 8.IV.0/1.1.4.2 werden 60 Prozent der Gebühr des Bescheides vom 15.12.2017 angerechnet. Die Gebühr ist aufgrund des Verwaltungsaufwandes angemessen. Die Kosten sind mit der Zustellung dieses Bescheides zur Zahlung fällig (Art. 15 KG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Post
Oberregierungsrat